

# UNIVERSITÄT SALZBURG

NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Zl.: 1078/83

SALZBURG, DEN 20. OKT. 1983  
MÜHLBACHERHOFWEG 6, TELEFON 44511

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

30 1983  
1983 -11- 02  
Dr. Kinner

Betr.: Allgemeines Hochschul-Studiengesetz; Entwurf einer Novelle -  
Stellungnahme  
Bezug: BMfWuF Erl.Zl.: 68.242/50-15/83 vom 4. Aug. 1983

Beiliegend übermittelt das Fakultätskollegium der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg eine in der Sitzung vom 14. Oktober 1983 beschlossene Stellungnahme, zu oben genannter Gesetzesnovelle.

Beilage

Strank  
D e k a n

Die Kommission hat sich im Rahmen der  
Arbeitsgruppe für die Entwicklung der  
Strategie für die Zukunft der  
Europäischen Union

am 14. Juni 2001 in Brüssel  
abgeschlossen. Die Kommission hat  
am 14. Juni 2001 in Brüssel  
abgeschlossen.

Die Kommission hat sich im Rahmen der  
Arbeitsgruppe für die Entwicklung der  
Strategie für die Zukunft der  
Europäischen Union

am 14. Juni 2001 in Brüssel  
abgeschlossen. Die Kommission hat  
am 14. Juni 2001 in Brüssel  
abgeschlossen.

## UNIVERSITÄT SALZBURG

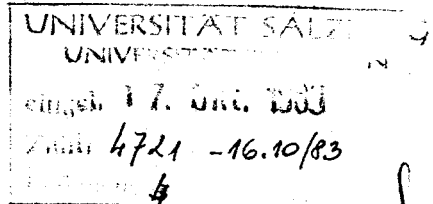
GEISTESWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

DEKANAT

zu Zl. 908/83

SALZBURG, DEN 14. Oktober 1983

MÜHLBACHERHOFWEG 6, TELEFON 44511



An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Betr.: Allgemeines Hochschul-Studiengesetz;  
Übermittlung der Stellungnahmen  
Bezug: BMfWuF Erl.Zl. 68 242/50-15/83 vom 4. August 1983

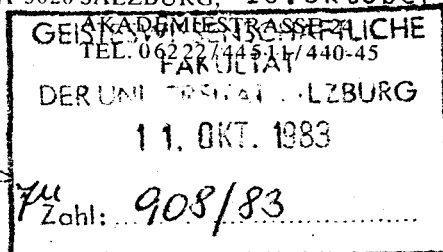
Das Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg übermittelt in der Anlage die zu o.a. Betreff eingelangten Stellungnahmen.

Anlage

*Harz*  
D e k a n

INSTITUT FÜR ROMANISTIK  
DER UNIVERSITÄT SALZBURG

A-5020 SALZBURG, 10. Oktober 1983



An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Betreff: Allgemeines Hochschul-Studiengesetz; Entwurf einer Novelle;  
hier: Stellungnahme

Bezug: D0 Schreiben GZ 68 242/50-15/83

Zum obigen Betreff wird wie folgt Stellung genommen:

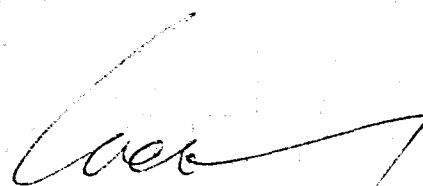
1. § 20 Abs.3: Das "halbe Ausmaß" ist bereits in der Studienordnung verankert. Inskription und Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie das Antreten zu Prüfungen des folgenden Studienabschnittes innerhalb dieser Frist sind im Studienplan der Romanistik Salzburg § 2(5) vorgesehen. Es ist jedoch darauf zu verweisen, daß die aktive Teilnahme an Seminarien die Vorlage des 1. Diplomzeugnisses zur Voraussetzung hat, m.a.W. Seminare können erst dann besucht werden, wenn sämtliche Leistungen des 1. Studienabschnittes auch tatsächlich erbracht sind.

Unter Berücksichtigung der obigen Anmerkung zu den Seminarien besteht Einverständnis mit der vorgeschlagenen Novellierung.

2. § 30 Abs.3: Da der Begriff des Semesters verschiedener Auslegungen fähig ist, sollte besser in Entsprechung zur Jahresfrist für die Wiedervorlage wissenschaftlicher Arbeiten eine Sechsmonatsfrist (als Maximum) für Wiederholung von Prüfungen formuliert werden. Da auch Seminararbeiten als "wissenschaftliche Arbeiten" zu gelten haben, diese aber als Teile einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung nicht wiedervorgelegt werden können, wären die im Novellierungsentwurf genannten wissenschaftlichen Arbeiten näher zu präzisieren. Es wurde wohl an Diplomarbeiten gedacht.

Der Satz "Eine Rückkehr zu einem völlig unstrukturierten Studium, wie es vor dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz gegeben war (...) ist keinesfalls beabsichtigt", der sich in den Erläuterungen (Seite 1, unten) findet, gibt Anlaß zu einer grundsätzlichen Überlegung. Es darf daran erinnert werden, daß sowohl die Einführung

von Studienabschnitten wie auch § 31 (Erlöschen der Wirksamkeit von Teilprüfungen) im Interesse der Straffung des Studiums eingeführt wurden. Darüber hinaus sollten diese Regelungen dem für das Studium nicht geeigneten Studierenden die Möglichkeit zu einem rechtzeitigen Studien- bzw. Berufswechsel eröffnen. Diese ursprünglichen Absichten des Gesetzgebers werden durch die bisherige Praxis sowie durch die vorgesehene Novellierung im wesentlichen unwirksam. Wenn sich jemand, ohne die 1. Diplomprüfung abzuschließen, bis zum 6. Semester schleppen konnte, wird man ihn wohl schwerlich zu einer Änderung seines Studienfaches oder zur Wahl eines anderen Berufes motivieren können. Die laufend erforderlichen Novellierungen und sonstigen Korrekturen machen deutlich, daß das zugrundegelegte Prinzip - die 40-Stunden-Woche mit entsprechenden Transponierungen - für die Organisation eines geisteswissenschaftlichen Studiums ungeeignet ist. Es darf auch jetzt schon darauf hingewiesen werden, daß bei Einführung der 35-Stunden-Woche in Österreich das Stundensystem der derzeitigen Studienordnungen und Studienpläne entsprechend zu modifizieren sein wird. Die Studierenden selbst seufzen unter der Last der vorgeschriebenen Pflichtstunden und empfinden ihr Studium als krasse Verschulung. Es wäre für die Geisteswissenschaften weitaus besser, am Ende des 1. Studienabschnittes eine in ihren gegenständlichen Anforderungen möglichst genau umschriebene Diplomprüfung vorzuschreiben, die abgelegt sein muß, bevor Semester des 2. Studienabschnittes einrechenbar sind. Für die Erreichung des Zieles der 1. Diplomprüfung sind die entsprechenden Lehrveranstaltungen anzubieten, einige könnten auch verpflichtlich sein, im wesentlichen aber sollte den Studierenden Freiheit in der Wahl des Weges zu diesem ersten größeren Leistungsnachweis eingeräumt werden. Eine solche Freiheit erscheint mir auch im Sinne der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit, ohne die die Studierenden im späteren Berufsleben nicht auskommen können, sehr erstrebenswert. Derzeit ist das Studium durch maximale Unselbständigkeit geprägt. Analog wäre der 2. Studienabschnitt zu gestalten.



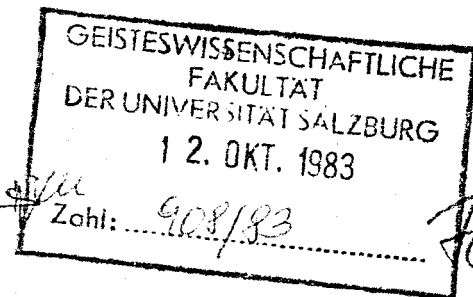
O.Univ.-Prof.Dr.Dr.h.c. Rudolf Baehr  
Vorsitzender der Studienkommission Romanistik

UNIVERSITÄT SALZBURG  
Institut für Philosophie

Franziskanergasse 1/1  
A-5020 Salzburg/Austria  
Telefon (06222) 44511/411

Salzburg, 11. Oktober 1983

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 W i e n



Betreff: Allgemeines Hochschul-Studiengesetz;  
Entwurf einer Novelle; Stellungnahme  
Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft  
und Forschung vom 4. August 1983, GZ 68242/50-15/83

Die Studienkommission für die Studienrichtung PHILOSOPHIE an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg hat am 11. Oktober 1983 den ausgesandten Entwurf zur Novelle beraten und ihn einstimmig gutgeheißen.

Begründung: Die in dem Entwurf der Novelle vorgesehenen Bestimmungen ermöglichen eine verbesserte Gestaltung des Studiums sowie eine zweckmäßigere Durchführung von Prüfungen. Sie sind daher für den gesamten Studienbetrieb als förderlich zu betrachten.

*Gerhard Zecha*

Ao.Univ.-Prof. Dr. Gerhard Zecha

**Studienkommission  
der Studienrichtung  
Philosophie**

zu Nr. 908/83

UNIVERSITÄT SALZBURG  
INSTITUT FÜR SLAWISTIK

11. Okt. 1983

Studienkommission für Slawistik

5020 SALZBURG  
AKADEMIESTRASSE 24  
TELEFON 44 5 11. KL. 446

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
im Dienstwege

Betr. + Entwurf zur AHStG-Novelle; gewünschte Stellungnahme zu  
GZ 68 242/50-15/83 ("Fristenregelung").

Vorerst möchte ich feststellen, daß eine Präzisierung der Bestimmungen zu den Fristen im AHStG, wie sie in den Punkten 1 und 2 des Entwurfs angestrebt wird, grundsätzlich zu begrüßen ist.

So erscheint es mir sinnvoll, daß der Punkt 1 (bzw. § 20 Abs. 3) nicht nur die Einrechnung von Semestern, sondern auch die Ablegung und Anrechnung von Prüfungen für den folgenden Studienabschnitt innerhalb einer Frist, die das halbe Ausmaß dieses Studienabschnitts nicht übersteigt, ausdrücklich gestattet.

Auch eine Fixierung bzw. Differenzierung der Reprobationsfristen - wie in Punkt 2 vorgesehen - scheint mir durchaus sinnvoll, wenn gleich die genannte Frist von einem Semester für die Wiederholung von Prüfungen auch verschieden interpretiert werden könnte. Vielleicht sollte hier besser eine Sechsmonatsfrist genannt werden. Ebenso erscheint mir der Begriff der "wissenschaftlichen Arbeiten" nicht eindeutig. Man könnte darunter auch Seminararbeiten verstehen, obwohl ich auf Grund der genannten Jahresfrist annehme, daß hier an Diplomarbeiten gedacht wird.

Ob freilich die ersatzlose Streichung des §31 (Punkt 3) für unsere Studienrichtung ebenfalls sinnvoll und im Interesse der Studierenden, d.h. der Sicherung des Studienerfolgs dienlich ist, vermag ich dzt. kaum abzuschätzen. Die Zukunft wird zeigen, ob es nicht dadurch zu unerwünschten Verzögerungen im Studium kommen wird und ein rechtzeitiges "Umsatteln", d.h. die rechtzeitige Änderung der Studien- oder Berufswahl hinausgeschoben oder verhindert wird, was nicht im Sinne des Studierenden sein kann. Auch könnten ungerechtfertigte Unterbrechungen im Studium, welche die Kontinuität des Studiums beeinträchtigen, auf diese Weise legalisiert werden, was der Gesetzgeber offenbar bisher mit der Dreisemesterfrist verhindern wollte. Begründete Ausnahmen von der Regelung gab es ja auch bisher.

Der Hinweis, daß die Diskussion der Fristenfrage im Hinblick auf Gewährleistung des Zusammenhangs von Prüfungsteilen nicht gänzlich unterbunden werden soll, d.h. nur auf eine andere Ebene verlagert





-2-

werden soll - nämlich auf die Ebene der besonderen Studien-  
gesetze, Studienordnungen und Studienpläne - , deutet wohl  
an, daß die bisherige Regelung in manchen Studienrichtungen  
doch ihre Berechtigung hatte.



Prof. Dr. Walter Feichtner  
Vorsitzender der Studien-  
kommission für Slawistik



UNIVERSITÄT SALZBURG  
INSTITUT FÜR ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK  
Studienkommission

SALZBURG, DEN 13.10.1983  
A-5020 SALZBURG, AKADEMIESTR.24  
TELEFON 44511/451-d456 457

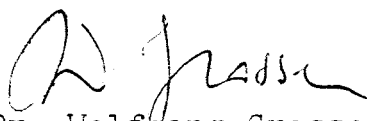
#

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

im Dienstwege

Betrifft: Entwurf zur AHStG-Novelle; Stellungnahme  
zu GZ 68 242/50-15/83. - Nachreichung

Von seiten des Unterzeichneten bestehen keine Bedenken gegen die ins Auge gefaßte flexiblere Handhabung der Studienabschnittsfristen (§ 20 Abs. 3) und die Präzisierung der Bestimmungen über Wiederholung von Prüfungen (§ 30 Abs. 3). Vorbehalte möchte ich jedoch gegen die geplante ersatzlose Streichung des § 31 (Gültigkeit von Prüfungen) anmelden, da gerade in philologischen Studienrichtungen eine Kontinuität der Ausbildung zur Erreichung der gewünschten Studienziele, insbesondere im Bereich der Sprachbeherrschung, als unumgänglich erscheint.



Dr. Wolfgang Grosser  
Vorsitzender der Studienkommission  
Anglistik und Amerikanistik

